

Unterstützung bei Gefährdungsbeurteilung und arbeitsmedizinischer Vorsorge

Nehmen Sie bei Fragen zur Erstellung einer Gefährdungsbeurteilung oder zur arbeitsmedizinischen Vorsorge Kontakt zu Ihrer Sicherheitsfachkraft oder zu Ihrem Betriebsarzt auf.

Feststellung der gesundheitlichen Eignung

Nicht über die ArbMedVV geregelt sind arbeitsmedizinische Untersuchungen, die dem Nachweis der gesundheitlichen Eignung für berufliche Anforderungen dienen (z.B. bei Staplerfahrern oder bei Tätigkeiten mit Absturzgefährdung). Trotzdem ist die Durchführung von Eignungsuntersuchungen im angemessenen Umfang grundsätzlich weiterhin möglich und kann für die Betriebssicherheit und den Arbeitsschutz sinnvoll und wichtig sein. Manche Betriebe haben für Eignungsuntersuchungen eine Betriebsvereinbarung getroffen.

Wer führt die arbeitsmedizinische Vorsorge durch?

Ausschließlich Fachärzte für Arbeitsmedizin oder Ärzte mit der Zusatzbezeichnung „Betriebsmedizin“ dürfen arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen durchführen.

Wer trägt die Kosten?

Die Kosten für die arbeitsmedizinische Vorsorge trägt der Arbeitgeber. Die Mitarbeiter müssen für die Untersuchung freigestellt werden.

Nutzen Sie die arbeitsmedizinische Vorsorge zur Gesunderhaltung, Erhaltung der Leistungsfähigkeit und Motivation Ihrer Mitarbeiter. Bestärken Sie Ihre Mitarbeiter, arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen in Anspruch zu nehmen.

Berufsgenossenschaft
Nahrungsmittel und Gastgewerbe

Geschäftsbereich Prävention
Dynamostraße 7-11
68165 Mannheim
praevention@bgn.de
www.bgn.de



Arbeitsmedizinische Vorsorge im Betrieb

Eine Information für Arbeitgeber

Arbeitsmedizinische Vorsorge im Betrieb hilft, arbeitsbedingte Erkrankungen und Berufskrankheiten zu verhüten oder frühzeitig zu erkennen. Arbeitsmedizinische Vorsorge zu veranlassen oder anzubieten ist Arbeitgeberpflicht.

Welche arbeitsmedizinische Vorsorge Sie als Arbeitgeber bei Ihren Mitarbeitern durchführen lassen oder ihnen anbieten müssen, ist in der Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge (ArbMedVV) geregelt.

› **Verordnungstext:** www.bgn.de, Shortlink = 888

Grundlage für eine angemessene arbeitsmedizinische Vorsorge ist die in regelmäßigen Abständen zu überprüfende Gefährdungsbeurteilung. Ermitteln Sie im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung mögliche Gesundheitsgefahren für die verschiedenen Arbeitsbereiche und legen Sie fest, für welche Tätigkeiten und für welche Mitarbeiter arbeitsmedizinische Vorsorge notwendig ist.

- Pflichtvorsorge muss bei bestimmten besonders gefährdenden Tätigkeiten veranlasst werden und die Durchführung ist Tätigkeitsvoraussetzung.
- Angebotsvorsorge muss bei bestimmten gefährdenden Tätigkeiten angeboten werden. Das Angebot muss regelmäßig in schriftlicher und persönlicher Form wiederholt werden, auch wenn der Beschäftigte das Angebot ablehnt.
- Wunschvorsorge hat der Arbeitgeber den Beschäftigten auf ihren Wunsch zu ermöglichen, wenn ein arbeitsbedingter Gesundheitsschaden nicht auszuschließen ist

Die Fristen für die Durchführung bzw. das Angebot der Vorsorge sind in der Arbeitsmedizinischen Regel AMR 2.1 festgelegt.



Die Verordnung zur arbeitsmedizinischen Vorsorge

Abkürzung: ArbMedVV

Geltungsbereich: Arbeitsschutzgesetz

Regelt die arbeitsmedizinische Vorsorge*

(*bis 2013 wurde der Begriff „arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchungen“ verwendet)

Liste der Vorsorgeanlässe** im Anhang 1 bis 4

(**bis 2013 wurde der Begriff „Untersuchungsanlässe“ verwendet)

Novellierung vom 31.10.2013

Wichtige Neuerungen mit Stärkung der informationellen Selbstbestimmung der Beschäftigten:

- die ärztliche Vorsorgebescheinigung enthält keine Angaben mehr zur Eignung bzw. zu gesundheitlichen Bedenken
- die Vorsorgedatei des Arbeitgebers enthält nur noch Angaben zum Zeitpunkt sowie zum Vorsorgeanlass und kann automatisiert geführt werden
- die Mitteilung an den Arbeitgeber über einen erforderlichen Tätigkeitswechsel bedarf der Einwilligung des Beschäftigten

Arbeitsmedizinische Regeln (AMR) geben dem Arbeitgeber konkrete Handlungshilfen zu verschiedenen Themen der ArbMedVV › www.baua.de

Bei welchen Tätigkeiten muss der Arbeitgeber arbeitsmedizinische Vorsorge anbieten oder veranlassen?

Die Vorsorgeanlässe sind getrennt nach Pflichtvorsorge und Angebotsvorsorge im Anhang der ArbMedVV thematisch geordnet aufgelistet:

1. Tätigkeiten mit Gefahrstoffen

z. B. Mehlstaub, Feuchtarbeit, verschiedene Gefahrstoffe.

2. Tätigkeiten mit biologischen Arbeitsstoffen

z. B. impfpräventable Infektionen.

3. Tätigkeiten mit physikalischen Einwirkungen

z. B. Lärm, Vibrationen, Kälte- und Hitzebelastung.

4. sonstige Tätigkeiten

z. B. Arbeiten mit Atemschutzmasken oder an Bildschirmgeräten.

Einige Vorsorgeanlässe für Pflichtvorsorge (P) und Angebotsvorsorge (A)

Feuchtarbeit	P	regelmäßig ≥ 4 h / d*
	A	regelmäßig > 2 h / d*
Getreide- und Futtermittelstäube	P	> 4 mg / m ³ E-Staub
	A	> 1 mg / m ³ E-Staub
Mehlstaub	P	> 4 mg / m ³
	A	≤ 4 mg / m ³
Enzymstäube	A	
extreme Kältebelastung	P	($\leq -25^\circ$ Celsius)
Lärm	P	(≥ 85 dB(A))
	A	(> 80 dB(A))

* Die Zeiten der Arbeiten im feuchten Milieu und Zeiten des Tragens flüssigkeitsdichter Handschuhe sind zu addieren, wenn nicht wirksame Maßnahmen zur Regeneration der Haut getroffen worden sind (TRGS 401).